

Absender:

Datum _____

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Referat 31
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt**

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren für die Errichtung der Deponie Mainz-Laubenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Errichtung der Mülldeponie in Mainz-Laubenheim mache ich folgende Einwendung geltend:

Einwendung-01 Gesundheit

hiermit lege ich Einwendung gegen die Errichtung der geplanten Mülldeponie in Mainz-Laubenheim ein. Aufgrund der sehr geringen Nähe zum Wohngebiet, in dem ich lebe, sehe ich eine Gefahr für meine körperliche Unversehrtheit.

Begründung

In der neuen Deponieverordnung steht die für alle Deponieklassen geltende Formulierung:
"Bei der Wahl des Standortes ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

[...] ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten, wie z.B. Wohnbebauungen, Erholungsgebieten".

Dies ist meines Erachtens bei der geplanten Deponie Mainz-Laubenheim nicht erfüllt.

Damit ist das laut **Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes** garantierte „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ bedroht, da bei normalen Wetterlagen (Ostwind) – wie in den Gutachten dargestellt – belasteter und giftiger Staub auf das Wohngebiet geweht wird, in dem ich mit meiner Familie lebe.

Die geplanten Bohrungen führen zudem zu Lärmbelastungen, die ebenfalls die Gesundheit bedrohen. Diese betrifft insbesondere auch für die Grundschule Martinusschule Weisenau.

Einwendung-02 Existenz

Aufgrund der sehr geringen Nähe zum Wohngebiet, in dem ich lebe, sehe ich eine Gefahr für meine Existenz, da der Wert meiner Immobilie bedroht ist.

Begründung

Wird die Deponie wie geplant errichtet, verliert meine Immobilie aus folgenden Gründen massiv an Wert:

- Eine Mülldeponie ist keine attraktive Nachbarschaft mit Erholungswert, sondern birgt Risiken.
- Die Geruchs- und Lärmbelästigung bei der Erstellung und während des Betriebes senkt die Lebensqualität angrenzender Wohngebiete und damit den Wert der Häuser.
- Im Falle einer nicht völlig auszuschließenden Vergiftung durch belasteten Staub bei Ostwind wird das Wohngebiet unbewohnbar und damit mein Eigentum wertlos.

Artikel 14 – Grundgesetz (GG) – Recht auf Eigentum

Dieses Recht ist der Grundstein dafür, dass es Eigentum und somit auch Besitz gibt. Es bedeutet, dass man mit seinem Eigentum so verfahren kann wie man möchte. Allerdings soll das Eigentum auch dem „Wohle der Allgemeinheit“ dienen.

So ist das Stören der Nachbarn durch eine laute Musikanlage nicht im Sinne des Gesetzgebers, ebenso wenig das Vergiften der Nachbarn durch den Staub aus einer Mülldeponie.

Einwendung-03 Abfallschlüssel

Ich fühle mich von der Stadt Mainz über das Vorhaben getäuscht.

Begründung

Im Stadtratsbeschluss vom 02.12.2015 heißt es Zitat: „Auf eine Genehmigung zur Ablagerung von **Asbest** und **Schlacke** aus der Hausmüllverbrennung wird verzichtet“. In Ihrem Planfeststellungsantrag werden jedoch **100.000 Tonnen/Jahr MVA-Schlacke** zur Nachbeantragung genannt.

Von Verantwortlichen der Stadt wurde explizit gesagt, die Deponie sei „ungefährlich“.

Unter Ziffer 14.2 des Technischen Erläuterungsberichtes wird aber ausgeführt, dass die in Anlage 8 aufgeführten Abfallarten (AVV-Nummern) zur Ablagerung beantragt werden (Positivkatalog). Dieser Katalog umfasst Abfälle aus den Gruppen 01, 10, 17, 19 und 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Von den aufgelisteten und beantragten 139 Schlüsselnummern sind 42 (30,2%) mit einem Sternchen (*) als gefährlich gekennzeichnet.

Wieso sind im Positivkatalog die Abfallschlüssel **MVA-Schlacke 19 01 12** und **Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken 19 01 11* nicht enthalten?**

Einwendung-04 Staubimmission

Die Staubimmissionsprognose berücksichtigt nicht alle Abfallarten, die für die Deponie beantragt sind.

Begründung

Die Staubimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH vom 09.06.2017 geht gem. Ziffer 5.2, Tabelle 6 von einer Auflistung an beantragten Abfällen aus, die erheblich von dem Positivkatalog nach Ziffer 14.2 des Technischen Erläuterungsberichtes abweicht.

Während der Positivkatalog **139 AVV-Nummern** mit 42 (30,2%) als gefährlich gekennzeichneten Abfallarten aufweist, umfasst der Katalog der Tabelle 6 der Staubimmissionsprognose insgesamt nur **27 AVV-Nummern**, davon 11 (oder 41%) als gefährlich gekennzeichnete.

Die Staubimmissionsprognose ist unzureichend, da insbesondere die 100.000 Tonnen/Jahr MVA-Schlacke (AVV 190112 und 190112*) nicht im Gutachten berücksichtigt sind.

Vor diesem Hintergrund halte ich die Ergebnisse der Staubimmissionsprognose nicht für aussagekräftig und belastbar. Damit ist für mich der Genehmigungsantrag nicht genehmigungsfähig.

Die Staubimmissionsprognose ist unter transparentem Ansatz aller Fraktionen des Positivkatalogs sowie der potentiell abzulagernden Abfälle aus der Müllverbrennung neu zu erstellen und die Ergebnisse sind entsprechend neu zu bewerten.

Einwendung-05 Kostenermittlung

Die Kostenkalkulation ist intransparent und stellenweise falsch und auf die Stadt Mainz und jeden einzelnen Bürger und jede Bürgerin deshalb erhebliche finanzielle Risiken zukommen.

Begründung

Unter Ziffer 25 Kostenermittlung (Seite 163) des Technischen Erläuterungsberichtes werden „die voraussichtlichen Herstellungskosten für die Errichtung und Stilllegung der Deponie“ mit rund 31,9 Millionen Euro (brutto) angegeben. Eine Herleitung dieser Kosten erfolgt nicht. Angeführt ist, dass neben den Betriebs- und Nachsorgekosten „die Kosten für Planungsleistungen, Bauüberwachung, Fremdprüfung und sonstige Gutachterleistungen (Baunebenkosten)“ hinzuzurechnen sind. Eine Abschätzung der Baunebenkosten erfolgt ebenso nicht wie z.B. für die aufwendige Ertüchtigung des nicht deponie-geeigneten Karstgebietes.

Aus alledem kann geschlossen werden, dass die unter Ziffer 25 Kostenermittlung (Seite 163), genannten Baukosten bei weitem nicht ausreichend sind. Es ist davon auszugehen, dass sich die Gesamtkosten mindestens in einer Höhe von **50 bis 60 Millionen Euro** bewegen werden. Damit wäre die Errichtung, Betreibung und Nachsorge unwirtschaftlich.

Einwendung-06 Bauuntergrund

Bisher wurde in keiner einzigen Infoveranstaltung der Stadt auf die Bohrungen zur Stabilisierung des Untergrundes und den damit verbunden massiven Lärmbelastungen und Vibrationen hingewiesen. Durch diese werden die Gesundheit und das Eigentum der Bewohner massiv gefährdet.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob der Steinbruch überhaupt für eine Mülldeponie geeignet ist, wenn der poröse, nicht tragfähige Karst-Untergrund erst aufwendig befestigt werden muss.

Begründung

Unter Ziffer 15.2 Untergrundverbesserungsmaßnahmen des Technischen Erläuterungsberichtes wird erklärt, dass der Untergrund zur Aufnahme der Deponiebasis teilweise verbessert werden muss. Eine Quantifizierung dieser Flächen erfolgt im „Lageplan Verbesserung des Untergrundes, Profilierungsmaßnahmen in Auf- und Abtrag“, Plan 05-1. Dort sind drei Flächenabschnitte, in den die Baufeldverbesserung erfolgen muss, dargestellt:

- Fläche 1 im Nordwesten: 6.700 m²
 - Fläche 2 im Norden: 12.200 m²
 - Fläche 3 im Nordosten: 13.000 m²
- Insgesamt: 31.900 m²**

Die Baugrundertüchtigung soll mit sogenannten Schottersäulen mit einer Rüttelstopfverdichtung erfolgen. Nach Ziffer 15.2.4 wird je 3 m² Fläche eine Säule im Durchmesser von 70-80 cm ausgeführt, die nach Seite 29 des Baugrundgutachten vom 16.04.2014 rund 12 bis 15 m tief in den Untergrund eingebracht werden müssen. Daraus folgt, dass insgesamt etwa **10.600 Bohrungen** erfolgen sollen, davon etwa **2.200** an der Fläche 1, unmittelbar an der westlichen Bruchkante, unterhalb des Wohngebietes Großbergsiedlung, neben der Straße Am Großberg und der Catharina-Lothary-Straße.

Einwendung-07 Bohrungen

Die geplanten Bohrungen zur Untergrundverbesserung zu einer Lärmbelastung und zu Vibrationen führen, die die Gesundheit und das Eigentum der Bewohner angrenzender Wohngebiete bedrohen. Die Kosten für diese Schäden sind in den Planungen nicht enthalten.

Begründung

Insbesondere durch die Bohrungen zur Untergrundverbesserung in der Fläche 1 gem. Plan 05-1, direkt unterhalb an der westlichen Bruchkante sind Erschütterungen im Wohngebiet Großbergsiedlung, Am Großberg und Catharina-Lothary-Straße zu erwarten.

Es sollen in diesem Flächenabschnitt etwa **2.200** Bohrungen mit insgesamt etwa **27,5 Kilometer** erbohrt werden! Dies führt zu:

- wochen- bzw. monatelanger Lärmbelästigung.
- intensiven, sich über den Untergrund ausbreitenden Schwingungen, die sich u. a. auf die Gebäude in der Nachbarschaft auswirken können.
- Auswirkungen auf das Grundwasser wurden nicht berücksichtigt

Im Ergebnis wird dadurch neben der Gesundheit der Anwohner auch deren Eigentum beeinträchtigt. Ich muss davon ausgehen, dass es zu Rissen an mein Wohnhaus kommt, die gutachterlich erfasst und entschädigt werden müssten. In den Planungsunterlagen fehlen die Angaben zur Bestandsaufnahme der betroffenen Häuser vor Beginn der Arbeiten und der Kosten dafür.

Einwendung Vertikale-08 Trennung

Das dargestellte Konzept der vertikalen Dichtwände zur westlichen Steinbruchkante und zur Trennung der Deponien DK I und DK II überzeugt nicht und ist noch bei keiner Deponie umgesetzt worden.

Begründung

Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Trenndichtungen so stabil hergestellt werden können, dass sie bei wechselndem seitlichen Druck infolge unterschiedlicher Ablagerungsfortschritte in den Deponien DK I/ DK II oder bei einem in dieser Gegend durchaus möglichen Erdbeben nicht abreißen. Auch ist eine Abfallverdichtung bis unmittelbar an die Dichtung heran mit den eingesetzten Walzen nicht möglich – es wird immer ein unverdichteter Bereich an der Dichtungswand verbleiben, der zu unberechenbaren Bewegungen führt.

Auch ist die Herstellung der Dichtungswand an der westlichen Steinbruchkante so nicht möglich. Ein Abreißen kann nicht sicher verhindert werden.

Dies führt dazu, dass die Einlagerung der Abfälle nicht langfristig und nachhaltig sicher erfolgen kann. Eine Umweltgefährdung durch austretendes Deponiesickerwasser, das durch den porösen Untergrund ungehindert ins Grundwasser gelangt, kann nicht ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen
